

Satzung der Stadt Dinslaken zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 02.10.2014

Aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – BGG NRW – (GV.NRW. S. 766) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666,) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel dieser Satzung

- (1) Die Stadt Dinslaken verfolgt das Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG NRW)
- (2) Rat und Verwaltung der Stadt Dinslaken sind entschlossen, im Sinne dieser Zielsetzung die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene gemäß der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen und analog des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Realisierung der Gleichstellung behinderter Menschen voranzubringen und darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, Dinslaken im Rahmen der Inklusion als behindertengerechte und barrierefreie Stadt zu gestalten.

§ 2

Bestellung, Rechte, Pflichten und Befugnisse der Behindertenbeauftragten/des Behindertenbeauftragten

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele bestellt und entbindet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Fachkraft der Verwaltung als Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter). Eine etwaige Entbindung der bestellten Person von den Aufgaben als Behindertenbeauftragte/-beauftragter sowie die Entscheidung über die organisatorische Anbindung obliegt ebenfalls der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (2) Die beauftragte Person ist hauptamtlich tätig und erhält die Organisationsbezeichnung Beauftragte/Beauftragter für die Belange behinderter Menschen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt den notwendigen Stellenumfang im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans fest.
- (3) Die beauftragte Person ist bei allen Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung Dinslaken, welche die Belange von Menschen mit Behinderung berühren könnten, rechtzeitig und umfassend so früh zu beteiligen, dass Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen von ihr berücksichtigt werden können. Alle Organisationseinheiten der Stadt Dinslaken haben die beauftragte Person rechtzeitig über die Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu unterrichten, fachlich zu beraten und ihre Arbeiten zu unterstützen, soweit die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind oder sein können.
- (4) Die beauftragte Person legt einmal jährlich dem Sozialausschuss und dem Rat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Werden in den politischen Gremien der Stadt Dinslaken Angelegenheiten beraten, welche die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder berühren können, ist der beauftragten Person Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen (auch während des nichtöffentlichen Teils) und auf Wunsch auch zur Stellungnahme gegenüber den Gremien zu geben.

- (6) Die beauftragte Person unterstützt die Behindertenselbsthilfe und hält Kontakt zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden und arbeitet mit diesen zusammen.
- (7) Zur Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben werden der beauftragten Person zur Aufgabenerfüllung geeignete barrierefreie Räumlichkeiten und notwendige Sach- und Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

- (1) Bei der Tätigkeit der beauftragten Person handelt es sich um Querschnittsaufgaben, welche dezernats- und fachbereichsübergreifend alle Bereiche der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik berühren können.
- (2) Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt die beauftragte Person im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Dinslaken.
 - Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Trägern der Behinderteneinrichtungen. Die beauftragte Person koordiniert die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe.
 - Mitwirkung an der Beseitigung besonderer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung gemäß § 2 BGG NRW.
 - Sensibilisierung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Dinslaken sowie der politischen Vertreter/innen des Rates und der kommunalen Ausschüsse für Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.
 - Beratung und Unterstützung des Verwaltungsvorstandes, der Beschäftigten und der Kommunalpolitik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW bzw. der der Stadtverwaltung Dinslaken durch das BGG auferlegten Verpflichtungen.
 - Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte der Stadtverwaltung Dinslaken bei der Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene, bei der Ausführung des BGG NRW, bei Verwaltungsverfahren und baulichen kommunalen Angelegenheiten, die der Schaffung von Barrierefreiheit und Schaffung von behindertengerechten Lebensbedingungen in Dinslaken dienen.
 - Abgabe von Stellungnahmen, die Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln sind (z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder für die Nahverkehrsplanung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)).

§ 4 Sprechstunde

- (1) Die beauftragte Person ist Ansprechpartnerin für die Belange von Menschen mit Behinderung . Daher hat jeder das Recht, mit ihr unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die beauftragte Person führt regelmäßige Sprechstunden durch; die Termine werden veröffentlicht.

§ 5
Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung wurde am 30. September 2014 vom Rat der Stadt Dinslaken beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1) in Kraft getreten am 11.10.2014